



**Ingenieurkammer-Bau**  
Nordrhein-Westfalen

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

## Auftakt zur neuen Stahlbau-Richtlinie

Die Ingenieurkammer-Bau NRW, die Vereinigung der Prüfindenieurere NRW und bauforumstahl als Dachverband der Stahlbaubranche in Deutschland ergänzen den Eurocode 3 mit einer neuen Stahlbau-Richtlinie für die vereinfachte Bemessung gewöhnlicher Stahlbaukonstruktionen. Die Richtlinie zielt auf den allgemeinen Hochbau, zum Beispiel Industrie- und Gewerbehallen mit Kranbahnen oder Geschoss-



(v.l.n.r.): Dr. Bernhard Hauke (Geschäftsführer bauforumstahl), Prof. Markus Feldmann (RWTH Aachen), Dr. Heinrich Bökamp (Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW), Prof. Jörg Laumann (FH Aachen), Dipl.-Ing. Alexander Pirllet (1. Vorsitzender VPI NRW bei der Vertragsunterzeichnung).

bauten. Nach einer Ausschreibung im gesamten deutschsprachigen Raum wurden Anfang Dezember die Stahlbauprofessoren und Ingenieurbüroinhaber Prof. Markus Feldmann von der RWTH Aachen und Prof. Jörg Laumann von der FH Aachen gemeinsam beauftragt. Zur Vertragsunterzeichnung kamen sie in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW in Düsseldorf zusammen.

„Viele Tragwerksplaner sind nicht im Stahlbau spezialisiert und zögern deshalb, mit Stahl zu planen, weil ihnen die europäische Bemessungsgrundlage, der Eurocode 3, zu komplex erscheint. Der Einfachheit halber planen viele Tragwerksplaner mit anderen Baustoffen, statt den oft eigentlich besser geeigneten Stahl zu verwenden“, erklärten die Auftraggeber anlässlich einer Auftaktveranstaltung. „Die neue Stahlbau-Richtlinie ist als eine praktische Vereinfachung innerhalb des Geltungsbereiches und der Konzepte des Eurocodes gedacht. Sie

soll möglichst alle für den Tragwerksplaner nötigen Informationen strukturiert enthalten und auf Querverweise verzichten. Komplexe Formeln sollen auf der sicheren Seite liegend vereinfacht sowie mit Tabellen oder Nomogrammen ausgewertet werden.“

Als Bearbeitungsschwerpunkte wurden in Vorgesprächen mit praktisch tätigen Ingenieuren der beteiligten Organisationen folgende Themen festgelegt:

- vereinfachte Lastkombinationen im Stile der alten DIN 18800,
- unkomplizierte Stabilitätsbemessung mit weniger Parametern und ohne unnötige Auswahlmöglichkeiten bei den Methoden,
- einfache Ermüdungsbemessung für Kranbahnen sowie
- Hinweise zur sicheren Konstruktion und Bemessung von Anschlüssen.

Die Stahlbau-Richtlinie soll Ende 2017 in die Praxiserprobung gehen.

### AUS DEN EIGENEN REIHEN

## Dr.-Ing. Heinrich Bökamp neuer stellvertretender Vorsitzender der Initiative PRB

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp ist zum Jahreswechsel als stellvertretender Vorsitzender in den Vorstand der „Initiative Praxisgerechte Regelwerke im Baubestand e.V.“ (PRB) mit Sitz in Berlin aufgerückt. Er folgt auf Dr.-Ing. Hans-Peter Andrä, der bisher den VPI im Vorstand der PRB vertreten hatte. Ebenfalls aus dem Vorstand der PRB ausgeschieden ist der bisherige weitere Stellvertretende Vorsitzende Dr.-Ing. Volker Cornelius, dem Dr.-Ing. Peter Warnecke nachgefolgt ist.

Ziel der 2011 ins Leben gerufenen Initiative ist es, die Praxistauglichkeit der Regelwerke im Bauwesen in Deutschland und Europa durch pränormative Arbeit zu verbessern. Dies soll durch die Erforschung der für die Bauarten verwendeten Bemessungsregeln, Baustoffe und Bauprodukte sowie durch die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Untersuchungsergebnisse in praxistaugliche Nachweiskonzepte und Regeln geschehen. Hierzu führt PRB entweder selbst Forschungsvorhaben

durch oder beteiligt sich an solchen, um die Ergebnisse in Form von Normvorlagen dem Normenausschuss Bauwesen des DIBT zur Verfügung zu stellen und der Öffentlichkeit bekannt zu machen.



Kammerpräsident  
Dr.-Ing. Bökamp

## FACHINFORMATIONEN

## Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden, kurz: Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Die Bundesregierung plant die Zusammenführung der bestehenden gesetzlichen Regelwerke der EnEV, EnEG und EEWärmeG in einem Gebäudeenergiegesetz (GEG), um mehr Rechtsklarheit zu ermöglichen und bislang auftretende Anwendungs- und Vollzugsprobleme zu beheben. Der Entwurf für das neue Gesetz wurde den Kammern und Verbänden von den beteiligten Ministerien am 23.01.2017

zugeleitet, mit der Bitte um Stellungnahme bereits bis zum 01.02.2017 (!), da der Gesetzentwurf am 15.02.2017 vom Bundeskabinett beschlossen werden sollte.

Die Stellungnahme der BInGK wurde u.a. durch die Stellungnahme der IK-Bau NRW vorbereitet und ist unter [www.ikbaunrw.de/service/politische-stellungnahmen/](http://www.ikbaunrw.de/service/politische-stellungnahmen/) hinterlegt.

Der Entwurf des GEG befindet

sich hinter dem Kurzlink [www.bmub.bund.de/N53930/](http://www.bmub.bund.de/N53930/) auf der Seite des Bundesumweltministeriums. Wie zwischenzeitlich in den Medien berichtet, wurde der Gesetzentwurf offensichtlich nicht wie geplant vom Bundeskabinett verabschiedet. Ob das Gesetz in der laufenden Legislaturperiode noch umsetzbar ist, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses offen.

## Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2017

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wurde auf der 4. Sitzung der V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 28. Oktober 2016 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 03. bis 13. April 2017 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Zollhof 2, 40221 Düsseldorf aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

## Die IK-Bau NRW im Social Web

Sie können jederzeit gern über die unterschiedlichen Plattformen im Social Web Kontakt mit uns aufnehmen und sich dort über aktuelle Themen informieren. Wir sind auf folgenden Kanälen präsent:

[www.facebook.com/ikbaunrw](http://www.facebook.com/ikbaunrw)  
[www.twitter.com/ikbaunrw](http://www.twitter.com/ikbaunrw)  
[www.youtube.com/ikbaunrw](http://www.youtube.com/ikbaunrw)

## Energieforum West am 23./24. Januar 2017

Die Veranstaltung Energieforum West der EBZ fand am 23./ 24. Januar 2017 zum dritten Mal in der Philharmonie Essen statt. Die Veranstaltung richtet sich an Entscheider aus der Planungs- und Baubranche, der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft sowie Industrie und Handwerk. Die Ingenieurkammer-Bau NRW ist erstmalig Kooperationspartner beim Energieforum West.

Das 4-stündige Fachforum der Ingenieurkammer-Bau NRW fand am 24.01.2017 unter dem Thema „Wohngebäudebestand – Im Zeichen der Energiewende“ statt. Nach der Begrüßung durch Jörg Friemel, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, präsentierten die fünf Referenten André Hempel (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), Lutz Dorsch (Lutz Dorsch vom Institut für Energieeffizienz, Dorsch und Hoffmann GmbH), Mario Lichy (BIENERGY Gesellschaft für Energiemanagement mbH), Prof. Dr. Franz-Peter Schmickler (Schmickler Ingenieure) und Carsten Beier (Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT) ihre Impulsvorträge. André Hempel referierte über den klimaneutralen Gebäudebestand, Lutz Dorsch behandelte die wärmedämmende Gebäudehülle, Mario Lichy die erneu-

erbaren Energien und Prof. Dr.-Ing. Franz-Peter Schmickler die Trinkwassererwärmung im Kontext erneuerbarer Energien. Den abschließenden Impulsvortrag über energieeffiziente Stadtquartiere hielt Carsten Beier. Durch das Fachforum und die rege Podiumsdiskussion der Referenten und des Fachpublikums führte Peter Lückerrath von der EnergieAgentur.NRW.



Referenten der Fachtagung der Ingenieurkammer-Bau NRW: Peter Lückerrath (EnergieAgentur.NRW), André Hempel (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), Carsten Beier (Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT), Prof. Dr. Franz-Peter Schmickler (Schmickler Ingenieure), Lutz Dorsch (Institut für Energieeffizienz, Dorsch und Hoffmann GmbH), Mario Lichy (BIENERGY Gesellschaft für Energiemanagement mbH)

## KLIMADISKURS.NRW e.V. Lobby für gemeinsames Handeln

Die Unterstützung der Durchsetzung des Klimaschutzes und der Sicherung des Industriestandortes Deutschland hat sich der Klimadiskurs NRW e.V. zum Ziel gesetzt. Dabei haben sich Kammern, Unternehmen und Verbände, Vereine und Kommunen, wissenschaftliche Einrichtungen, Kirchen und Gewerkschaften sowie Einzelpersonen im Klimadiskurs e.V. zusammengeschlossen, um die Möglichkeit zu erhalten, in den Austausch zum Klimaschutz mit anderen Interessensgruppen zu treten und deren Sichtweisen zu verstehen.

Es sollen Ziele, unterschiedliche Interessen und Konflikte, die für die Akteure bei der Durchsetzung des Klimaschutzes auftreten, ausgetauscht und

thematisiert werden.

Der Verein Klimadiskurs NRW dient dabei als Plattform, auf welcher die Gruppen miteinander ins Gespräch gebracht werden, um die Basis für ein gemeinsames Handeln zur Umsetzung der verschiedenen Ziele zu ermöglichen.

Eines der Mitglieder in diesem Zusammenschluss ist seit November 2016 die Ingenieurkammer-Bau NRW. Die Förderer des Vereins sind die Stiftung Mercator sowie die Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen.

Weitere Informationen sind unter [www.klimadiskurs-nrw.de](http://www.klimadiskurs-nrw.de) zu finden.

## DIBt-Newsletter 1/2017 vom 31. Januar 2017

Am 31. Januar 2017 wurde der neue DIBt Newsletter 1/2017 bekannt gegeben. Der Newsletter enthält Informationen über „Anschlagpunkte zur Nutzung für Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und deren bauliche Verankerung“ und stellt die neue Regel „Durchführung und Auswertung von

Versuchen am Bau für Injektionsankersysteme im Mauerwerk“ vor. Des Weiteren folgen Berichte aus der Zulassungsarbeit sowie abgeschlossene Forschungsvorhaben im bauaufsichtlichen Bereich.

Der DIBt-Newsletter steht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) zum Download bereit.

## GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

### Berichtigung der Sonderbauverordnung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 12. Januar 2017

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW veröffentlichte am 18.01.2017 eine Berichtigung der Sonderbauverordnung und Verordnung zur Änderung über bautechnische Prüfungen vom 12.01.2017. Von den Änderungen betroffen sind lediglich zwei Einheiten in Artikel 1 § 136 Absatz 2 der Verordnung.

**GV. NRW. 2017 S. 120**

### Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Die Landesregierung hat gemäß § 17 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 25.01.2017.

**GV. NRW. 2017 S. 207**

## IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de), [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold  
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Layout: redaktion3  
Fotos: Mair (1), Archiv (1), A. Müller (2)  
Keine Haftung für Druckfehler.

## Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

**Peter Messner**  
Management Consultants  
Brendstraße 5  
78647 Trossingen  
Telefon 07425 327450  
Telefax 07425 327451  
Mobil 0170 8169601  
[peter.messner@pmmc.eu](mailto:peter.messner@pmmc.eu)  
[www.pmmc.eu](http://www.pmmc.eu)

### Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG  
Unternehmensberatung für  
Architekten und Ingenieure  
Römerstraße 121  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 926188-0  
Telefax 07152 926188-8  
[info@preissing.de](mailto:info@preissing.de)  
[www.preissing.de](http://www.preissing.de)

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

**Rechtsanwältin Dr. Heike Glaas**  
montags bis freitags  
09:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon 0228 72625-120

**Rechtsanwalt Claus Korbion**  
montags, dienstags & donnerstags  
10:30 bis 13:00 Uhr und  
14:30 bis 17:00 Uhr  
mittwochs und freitags  
10:30 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211 6887280

**Rechtsanwalt  
Lars Christian Nerbel**  
montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr

**Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**  
dienstags bis donnerstags  
10:00 bis 16:00 Uhr

**Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller**  
montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr  
jeweils Telefon 0228 972798-222

**Dr. Alexander Petschulat,  
Stabsstelle Geschäftsführung**  
montags bis donnerstags  
09:00 bis 15:00 Uhr  
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211 13067-140

**Rechtsanwältin  
Friederike von Wiese-Ellermann**  
montags bis freitags  
8:30 bis 12:30 Uhr und  
14:00 bis 18:00 Uhr  
Telefon 0521 82092

## AKTUELLER RECHTSFALL

### Aktuelle Rechtsprechung zu Abschlagsrechnungen

#### 1. OLG Köln Urteil vom 07.06.2016 IBR 2016, 444, AZ: 22 U 45/12

Wie häufig streiten die Parteien in diesem Fall um Nachträge. Ein Unternehmer (Baugrubenverbau) hatte seine Arbeiten eingestellt, nachdem er sich mit dem öffentlichen Auftraggeber nicht über die zutreffende Art der Abrechnung für den Baugrubenverbau einigen konnte. Der Auftragnehmer hatte in seiner Schlussrechnung den Verbau mit der kompletten Einbindetiefe abgerechnet. Der öffentliche Auftraggeber kürzte diese Schlussrechnung, weil er die Auffassung vertrat, es sei nach Sichtfläche abzurechnen. In seiner Schlussrechnung verfolgt der Auftragnehmer den streitigen Nachtrag hinsichtlich der Verbau-Position weiter und macht auch noch Kosten des zeitweiligen Baustopps in Folge seiner Arbeitseinstellung geltend.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dass der Auftragnehmer gem. § 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B bis zur Zahlung durch den öffentlichen Auftraggeber berechtigt war, seine Arbeiten vorübergehend einzustellen, da er die strittigen Leistungen bereits erbracht und sich zu Einigungsgesprächen bereitgefunden hatte.

Das OLG ist daher der Auffassung, dass der Auftragnehmer nach Treu und Glauben zur Leistungseinstellung berechtigt war und seine Pflicht zur Kooperation erfüllt hatte.

Damit steht fest, dass die Kürzung der Schlussrechnung in Höhe der Kosten des zeitweiligen Baustopps in Folge der Arbeitseinstellungen jedenfalls unberechtigt war. Diese Position ist verzinst nachzuzahlen.

#### 2. OLG Saarbrücken, Urteil vom 13.10.2010 1 U 380/09/BGH VII ZR 192/10 IBR 2013,6

In einem vergleichbaren Fall hat das OLG Saarbrücken dem Auftragnehmer ein Recht zur vorläufigen Arbeitseinstellung gem. § 18 Abs. 5 VOB/B verwehrt.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte der Auftraggeber die Abschlagsrechnung in Höhe von 1,5 % des Rechnungsbetrages, also geringfügig, gekürzt. Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, der Auftragnehmer habe sich bei dieser geringfügigen Kürzung nicht zur Arbeitseinstellung herausgefordert sehen dürfen. Arbeitseinstellung wegen Zahlungsverzug darf für den Auftragnehmer immer nur „ultima ratio“ sein, also letztes Mittel.

Der Auftragnehmer konnte insofern auch keine Stillstandskosten geltend machen gem. § 6 Nr. 6 Satz 1 VOB/B.

Hier hat sich für den Auftragnehmer das große Risiko verwirklicht, dass er die Stillstandskosten selbst tragen muss und seinerseits auch für eingetretene Verzögerungsschäden beim Auftraggeber eintreten muss.

#### 3. OLG Karlsruhe vom 28.05.2014 4 U 296/11, BGH VII ZR 128/14 IBR 2016,334

Das OLG Karlsruhe gibt dem Auftragnehmer nur dann das Recht, seine Leistung bei Nichtzahlung einer fälligen Abschlagsrechnung vorläufig einzustellen, wenn er dem Auftraggeber zuvor eine Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

In diesem Fall durfte der Auftraggeber den Vertrag auch ohne eine Mahnung wegen Verzug seitens des Auftragnehmers kündigen, weil dieser mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit und Endgültigkeit zum Ausdruck gebracht hatte, dass mit seiner Leistung erst nach Zahlung der Abschlussrechnung gerechnet werden könnte und dadurch eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Herstellungsfrist drohte.

Das OLG vertrat den Standpunkt, dass es in diesem Falle seitens des Auftragnehmers an einer prüfaren Aufstellung über die erbrachten Leistungen in Rahmen der Abschlussrechnung

*Fortsetzung auf Seite 5*

Fortsetzung von Seite 4

nung fehlte. Ferner habe es an einer Nachfristsetzung gem. § 16 Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 VOB/B gefehlt, eine solche Nachfristsetzung sei nur ausnahmsweise entbehrlich.

#### 4. OLG Stuttgart Beschluss vom 09.02.2016 10 U 143/15 IBR 2016, 272

In diesem Fall klagte der Auftragnehmer nach einer fristlosen Vertragskündigung seitens des Auftraggebers 100.000,00 € restlichen Werklohn für noch nicht erbrachte Leistungen ein.

Das Berufungsgericht vertrat den Standpunkt, dass dem Auftragnehmer allerdings kein Werklohnanspruch zusteht, da der Auftraggeber berechtigt war, den Vertrag fristlos - ohne nochmalige Fristsetzung und Kündigungsandrohung - aus wichtigem Grund zu kündigen.

In diesem Falle urteilte das OLG, dass der Auftragnehmer pflichtwidrig seine Weiterarbeit von der Bezahlung einer ihm offenkundig nicht zustehenden Abschlagsrechnung abhängig gemacht hat. Aufgrund der besonderen Umstände des Falles musste der Auftraggeber davon ausgehen, dass der Auftragnehmer die geschuldete Werkleistung in absehbarer Zeit nicht werde erbringen können und dass somit eine

schwerwiegende Vertragsverletzung, also ein wichtiger Grund für die Kündigung, vorlag.

#### 5. OLG Bamberg Beschluss vom 13.05.2015 3 U 19/15 BGH VII ZR 165/15, I BR 2016, 10

In diesem Klageverfahren über offenen Werklohn in Höhe von ca. 40.000,00 € kündigte der Auftraggeber den Bauvertrag aus wichtigem Grund, nachdem er den Auftragnehmer mehrfach zur Mängelbeseitigung unter Fristsetzung aufgefordert hatte und auch eine ausreichende Besetzung der Baustelle gefordert hatte.

Der Bauunternehmer verlor den Prozess bezgl. seines offenen Werklohns aus der letzten Abschlagsrechnung in zwei Instanzen.

Das Gericht begründete dies damit, dass die Kündigung des Bauvertrages wegen Mängel und/oder Verzug im Regelfall so zu verstehen sei, dass neben einer außerordentlichen Kündigung auch eine sogenannte freie Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B in Verbindung mit § 649 BGB gewollt sei. Der Vertrag sei daher in jedem Fall durch Kündigung beendet worden, eine Klage auf Abschlagszahlung scheide aus, weil der Bauvertrag beendet sei und somit nur noch eine Schlussabrechnung erfolgen könne (BGH NJW RR 1987, 724).

Planer können Abschlagszahlungen

nur gem. § 15 Abs. 2 HOAI zu den schriftlich vereinbarten Zeitpunkten fordern, das heißt Abschlagszahlungen müssen bereits im Ingenieurvertrag schriftlich vereinbart werden. Ansonsten besteht die Möglichkeit gem. § 15 Abs. 2 HOAI, Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundleistungen zu fordern.

Bei der Schlussrechnung muss der Planer/Auftraggeber darauf achten, dass er alle Abschlagsrechnungen bzw. Abschlagszahlungen in die Schlussrechnung einstellt.

#### "Empfehlung daher für den Auftragnehmer:

Bevor er die Arbeiten einstellt unter Berufung auf angeblich noch ausstehende Abschlagszahlungen, sollte er sich rechtlich kompetent beraten lassen hinsichtlich der möglichen Folgen. Im Übrigen sollte er in dieser Phase verstärkt mit dem Auftraggeber kommunizieren und zwar nachweislich auch in schriftlicher Form und versuchen, durch Kooperation eine Lösung des Problem zu erreichen. Wie bereits das OLG Saarbrücken in dem oben genannten Urteil ausgeführt hat, darf die Arbeitseinstellung nur letztes außergerichtliches Druckmittel sein, um den Auftraggeber zu Zahlungen zu veranlassen."

## Informationspflicht nach dem VSBG

Am 01. April 2016 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VSBG) in Kraft getreten. Für Ingenieure bzw. Ingenieurbüros ist die Teilnahme an den darin vorgesehenen Schlichtungsverfahren grundsätzlich freiwillig; sie müssen aber ab dem 01. Februar 2017 besondere Informationspflichten berücksichtigen. Ingenieure bzw. Ingenieurbüros, die am 31.12.2016 mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt hatten und eine Website unterhalten oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden müssen dort angeben, ob Sie bereit oder gesetzlich verpflichtet sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zu der Teilnahme gesetzlich verpflichtet sind nach entsprechenden Fachgesetzen z.B. Energieversorger, Luftfahrt- und Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Im Impressum bzw. den AGB für das Ingenieurbüro kann daher z. B. folgender Hinweis aufgenommen werden:

[Var.1]

„Uns ist stets daran gelegen, etwaige Unstimmigkeiten mit Vertragspartnern im Interesse der Beteiligten zu lösen. Zu diesem Zweck können Meinungsverschiedenheiten – vorbehaltlich der Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers – bei gegenseitiger Bereitschaft der Schiedsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW zugeleitet werden. Darüber hinaus sind wir zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern zur

Fortsetzung auf Seite 7

## AKADEMIE

## Fire Safety Engineering in Düsseldorf am 24. April 2017

Brandschutzingenieurmethoden erfahren bei der Bearbeitung und Genehmigung von schutzzielorientierten Brandschutzkonzepten eine stetig wachsende Bedeutung. Nach dem großen Erfolg der Veranstaltung im Jahr 2014 widmet die Ingenieurakademie West in Zusammenarbeit mit dem VIB - Verein zur Förderung der Ingenieurmethoden im Brandschutz diesem komplexen Thema wieder eine Fachtagung.

Die Grundlagen zur bauaufsichtlichen Anwendung von Ingenieurmethoden, aktuelle Beiträge zur Evakuierungsrechnung, rechnerischen Brandsimulationen und der sogenannten "heißen Bemessung" werden von erfahrenen Referenten für interessierte Anwender in Brandschutzbüros und Behörden vorgetragen. Die Tagesordnung lässt ausreichend Zeit für Rückfragen und Diskussionen.

Fachliche Leitung: Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, Halfkann + Kirchner, Erkelenz

### Themen:

- Grundlagen für die ingenieurmäßige Begründung von Abweichungen nach DIN 18 009  
Dr.-Ing. Jürgen Wiese, Halfkann + Kirchner, Erkelenz
- Die Akzeptanz von Ingenieurmethoden im bauaufsichtlichen Verfahren  
M.Sc. Michael Schleich, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Kapazitätsanalyse als Einstieg in die Evakuierungsberechnung  
Dr.-Ing. Burkhard Forell, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit, Köln
- Gedränge oder Warteschlange - Gerechtigkeit und soziale Normen in

Einlass Situationen  
Prof. Dr. Armin Seyfried, Forschungszentrum Jülich/ Bergische Universität Wuppertal

- Verknüpfung von Brandsimulation und qualifizierten Heißrauchversuchen  
M.Sc. Andreas Müller, Halfkann + Kirchner, Erkelenz
- Aktueller Stand Eurocode EC1 NA zu Design-, Fire- und Sicherheitskonzept  
Dr.-Ing. Christoph Klinzmann, hhpberlin - Niederlassung Hamburg
- Praxisbeispiel für Bauteilbemessungen unter Naturbrand nach EC1  
Dipl.-Ing. Georg Spennes, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung des Brandschutzes, BFT Cognos, Aachen
- Erfahrungen aus der Heißbemessung für Tunnelbauwerke  
Dipl.-Ing. Carsten Peter, IMM Maidl & Maidl, Bochum, Omid Pouran M.Sc., Bergische Universität Wuppertal

Änderungen vorbehalten

Eingeladen sind saSV für die Prüfung des Brandschutzes, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, Mitarbeiter von Planungs- und Sachverständigenbüros, Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzdienststellen, ausführenden Firmen

Termin: Montag, 24.04.2017, 09.30-17.00 Uhr  
Ort: Düsseldorf  
Veranstaltungs-Nr.: 17-36562  
Teilnahmegebühr beträgt € 150 inkl. Mittagessen

Anmeldeschluss ist der 10.04.2017.  
Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt.

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter [www.ikbaunrw.de/](http://www.ikbaunrw.de/) Akademie entnommen werden.

Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211/130 67 156) oder per E-Mail ([akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de)). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211/130 67 -126 oder -127 gerne zur Verfügung.

Die Anmeldung richten Sie bitte an:

Ingenieurakademie West e.V.  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
e-mail [akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de)  
[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

## Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt am 13.04.2017:  
*Prof. Dr.-Ing. habil. Frank Werner, Weimar*

Die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:  
*Dipl.-Ing. Heinz-Josef Münch, Beratender Ingenieur, Bornheim*  
*Dipl.-Ing. Ferdinand Hölscher, Dülmen*

Die Bauvorlageberechtigung folgender Person ist erloschen:  
*Dipl.-Ing. Jürgen Cramer MSc., Büren*

*Fortsetzung von Seite 5*

Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes bereit.

Zuständig ist folgende Verbraucherschlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

oder [Var.2]

„Uns ist stets daran gelegen, etwaige Unstimmigkeiten mit Vertragspartnern im Interesse der Beteiligten zu lösen. Zu diesem Zweck können Meinungsverschiedenheiten – vorbehaltlich der Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers – bei gegenseitiger Bereitschaft der Schiedsstelle der Ingenieur-

kammer-Bau NRW zugeleitet werden. Darüber hinaus sind wir zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein) weder bereit noch verpflichtet.“

**Achtung:** Auch wenn Sie nicht an einem Streitbeilegungsverfahren teilnehmen wollen, sind Sie dennoch verpflichtet, den Hinweis darauf entsprechend der zweiten Variante in Ihr Impressum und/oder Ihre AGB aufzunehmen.

Unabhängig von der jeweiligen Bürogröße gilt Folgendes:

Im Falle einer Streitigkeit mit einem Verbraucher sind Sie zudem verpflicht-

et, diesem die für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mitzuteilen. Zugleich ist anzugeben, ob Sie zur der Teilnahme an dem dortigen Verfahren bereit sind oder nicht. Dazu können die entsprechenden Formulierungen in der jeweiligen Variante verwendet werden.

Diese Informationen mitsamt der Formulierungen sind auch auf der Homepage der Ingenieurkammer-Bau unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de) abrufbar.

## Fortbildung

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online unter [www.ikbaunrw.de/akademie](http://www.ikbaunrw.de/akademie).

## GEBURTSTAGE

MÄRZ

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre Dipl.-Ing. Bernd Steinkühler, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Lutz Lattau  
 Dipl.-Ing. Ferdinand Höltgen  
 Dipl.-Ing. Ulrich Diehl, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Heinrich Adriaans, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Evelin Maria Boricza  
 Dipl.-Ing. Johann Tholen  
 Dipl.-Ing. Klaus Pacher  
 Dipl.-Ing. Hans-Georg Koch, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Marta Franz  
 Dipl.-Ing. Norbert Klostermann  
 Dipl.-Ing. Edgar Ende  
 Dipl.-Ing. Michael Stork  
 Dr.-Ing. Matthias Dücke, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Ulrich Estermann, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Michael Oberbremer  
 Dipl.-Ing. Georg Frisch, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Andreas Bolga  
 Dipl.-Ing. Stefan Gorgs  
 Dipl.-Ing. Ralf Schnitker  
 Dipl.-Ing. Rainer Witt  
 Dipl.-Ing. Bernhard Ruhmann  
 Dipl.-Ing. Bernd Besche

Dipl.-Ing. Winfried Heine, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Wolfgang Kraudelt, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Hartmut Grannemann, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Norbert Wasch  
 Dipl.-Ing. Karin Schiekel  
 Dipl.-Ing. Helmut Lorenz  
 Dipl.-Ing.(FH) Lena Nillmeier  
 Dipl.-Ing. Johannes Georg Averbek  
 Dipl.-Ing. Karin Braun, Beratende Ingenieurin  
 Dipl.-Ing. Peter Rothstein, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Ralf-Michael Reifferscheidt

65 Jahre Dipl.-Ing. Peter Wirz  
 Dipl.-Ing. Heinz-Rainer Becker, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Johanna Schwenner, Beratende Ingenieurin  
 Dipl.-Ing. (FH) Werner Hegemann  
 Dipl.-Ing. Gerd Josef Bommers, Beratender Ingenieur  
 Dr.-Ing. Thanh Nhan Nguyen, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Peter Krauthausen, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Raimund Bürvenig  
 Dipl.-Ing. Erhard Kreth  
 Dipl.-Ing. Günter Pieper  
 Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt

## GEBURTSTAGE

MÄRZ

- 65 Jahre Dipl.-Ing. Günther Zwilling  
 Dipl.-Ing. Bruno Köck  
 Dipl.-Ing. Klaus-Alexander Bentzin  
 Dipl.-Ing. Josef Schlottbom  
 Dipl.-Ing. Günter Weiß  
 Dipl.-Ing. Walter Nöbel  
 Prof. Dipl.-Ing. Willy Kuhlmann, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Herbert Altenbeck  
 Dipl.-Ing. Robert Adler  
 Dipl.-Ing. Benno Mirtschink  
 Dipl.-Ing. Rainer Joswig, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Wolfgang Skottke, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Rolf Schroers-Canzler  
 Dipl.-Ing. Rolf Jäger, Ö. best. Vermessungsingenieur  
 Dipl.-Ing. Manfred Hesse, Ö. best. Vermessungsingenieur  
 Dipl.-Ing. Ludger Ostendorf  
 Dipl.-Ing. Reinert Schneidermann  
 Dipl.-Ing. Ulrich Peter Schneider  
 Dipl.-Ing. Dietmar Hinz
- 82 Jahre Ing. Wilhelm Benning, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Wolfgang Bender
- 83 Jahre Dipl.-Ing. Horst Merres, Beratender Ingenieur
- 84 Jahre Dipl.-Ing. Günter Michels, Beratender Ingenieur
- 86 Jahre Dipl.-Ing. Horst-W. Stein, Beratender Ingenieur
- 87 Jahre Ing. Kurt Friedrich  
 Dipl.-Ing. Wilhelm Schroers, Beratender Ingenieur
- 89 Jahre Dipl.-Ing. Rudolf Werner Weber, Beratender Ingenieur
- 92 Jahre Dipl.-Ing. Klaus Romeiss, Beratender Ingenieur
- 93 Jahre Dipl.-Ing. Josef Heering, Beratender Ingenieur
- 70 Jahre Dipl.-Ing. Antonius Strietholt  
 Dipl.-Ing. Bernhard Ellerbrok, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Günter Gürke, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Schneider, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Riza Batirer, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Volker Klare  
 Dipl.-Ing. Frank Schimpff  
 Dipl.-Ing. Lorenz Schulte, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Klaus Kranenberg
- 75 Jahre Dipl.-Ing.(FH) Michael Flasche, Ö. best. Vermessungsingenieur  
 Dipl.-Ing.(FH) Peter Hippe, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Klaus Nühlen  
 Dipl.-Ing. Winfried Hagen, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Fritz Strate, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Günter Lucas, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre Dipl.-Ing. Karlheinz Jansen  
 Ing.(grad.) Manfred Bednarowicz  
 Dipl.-Ing. Arno Koll  
 Dipl.-Ing. Mohammad Hassan Molavi Vasse'i  
 Dipl.-Ing. Manfred Wiesten, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Jürgen Bernhardt, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Dieter Eschenfelder
- 81 Jahre Dipl.-Ing. Gregor Brechling, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Paul Hagedorn  
 Dipl.-Ing. Walter Mokinski